Die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts im geltenden Recht unter dem Gesichtspunkte des Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO.).

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Paul Friedrich Kersebaum
aus Essen a. d. Ruhr.

Approbiert am 19. Dezember 1905.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Referent: Universitätsprofessor Dr. **Allfeld.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung: Kritische Prüfung des Legalitätsprinzips und der gegen dasselbe gerichteten Angriffe 1

II. Die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts in unserm geltenden Recht unter Zugrundelegung des Legalitätsprinzips 5

A. Die Voraussetzungen für das Einschreiten des Staatsanwalts sind

1. Gerichtliche Strafbarkeit 7
2. Gerichtliche Verfolgbarkeit 12
3. Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte 24

B. Ausnahmsweise Anerkennung des Opportunitätsprinzips in unserer Gesetzgebung 29

III. Schluß: Die Vorschläge der Kommission für die Reform des Strafprozesses 36

Literaturverzeichnis.

Bennecke, Lehrbuch des Reichsstrafprozeßrechts. Breslau 1895.
Bennecke und **Beling**, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Breslau 1900.
Binding, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts. 4. Aufl. Leipzig 1900.
Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht. Berlin 1898.
Delius, in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 112 ff.
Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts. Leipzig 1880.
Glaser, Handbuch des Strafprozeßrechts. Leipzig 1883.
Glaser, Kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozeß. 2. Aufl. Wien 1883. S. 521—554.
Gneist, Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung. Berlin 1874.
Heinze, in Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 265—310.
von Holtzendorff, Reform der Staatsanwaltschaft. Berlin 1864.
John, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Erlangen 1884.
Keller, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. Lahr 1878.
von Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg 1892.
Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887.
Löwe, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 11. Aufl. Berlin 1904.
Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Berlin 1902.
Marck-Kloß, Staatsanwaltschaft in Preußen. 2. Aufl. Berlin 1903.
Mittermaier, im Gerichtssaal Bd. 10 S. 267 ff.
Mittermaier, im Archiv des Kriminalrechts Neue Folge 1842 S. 424 ff.
Ortloff, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 12 1897 S. 83—133.
Rosenfeld, Reichsstrafprozeßrecht. Berlin 1901.
Stenglein, Kommentar zur Strafprozeßordnung. 3. Aufl. München 1898.
Schwarze, Kommentar zur deutschen Strafprozeßordnung. Leipzig 1878.
Schwarze, im Gerichtssaal Bd. 16 S. 401—458.
Sundelin, Staatsanwaltschaft in Deutschland. Anclam 1860.
Sundelin, im Gerichtssaal Bd. 14 S. 357—359.
Ullmann, Lehrbuch des österreichischen Strafprozeßrechts. 2. Aufl. Innsbruck 1882.
Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. München 1893.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 1, 2, 4, 7, 11, 14, 15, 22, 28.
Preußischer Ministerialerlaß vom 17. Juni 1887.
Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Berlin 1905.
Verhandlungen des 1. und 2. deutschen Juristentages.
Materialien der Strafprozeßordnung von Hahn. 2. Aufl. Berlin 1885.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0080

I. Einleitung.

Bis zur Einführung des französischen Strafprozesses war der Grundsatz, daß das Legalitätsprinzip unsere Strafrechtspflege beherrschen müsse, unbestritten. Denn unsere Rechtspflege hatte bis dahin die Form des Inquisitionsverfahrens, und die öffentliche Anklage war eine Aufgabe des Richteramtes. Sie hatte darum Anteil an der dem richterlichen Amte eigenen Unabhängigkeit und wurde lediglich nach Maßgabe des Gesetzes ausgeübt. Erst als die Erhebung der öffentlichen Klage zu einer besonderen, vom Richteramte getrennten Funktion erhoben wurde und durch die Unterordnung unter das Justizministerium die Form eines Verwaltungsinstituts annahm, konnte es in Frage kommen, ob die Pflicht zur Strafverfolgung eine unbedingte, nur nach dem Gesetz sich richtende sein müsse, oder ob sie auch von Erwägungen der Nützlichkeit abhängig gemacht werden könne. Zwei Grundanschauungen gewannen jetzt eine praktische Bedeutung: das Legalitätsprinzip, welches es als eine absolute Pflicht des Staates hinstellt, sobald ein Strafanspruch gegeben ist, die Strafverfolgung eintreten zu lassen, und das Opportunitätsprinzip, wonach es von Zweckmäßigkeitsgründen abhängig sein soll, ob die Anklage zu erheben sei oder nicht.

Zur Begründung ihrer Theorie wird von den Anhängern des Opportunitätsprinzips darauf hingewiesen, daß unsere Staatsanwaltschaft die Stellung eines Verwaltungsinstituts habe, und daß eine Administrativangelegenheit notwendig auch Zweckmäßigkeitsangelegenheit sein müsse.[1]) Dieser Behauptung kann man nun aber unmöglich die Bedeutung unterlegen, daß eine Verwaltung das Gesetz nicht zur Anwendung zu bringen brauche, wenn es ihrem Zwecke nicht ent-

[1]) Gneist S. 16; Ullmann, Lehrbuch des österr. StPR. S. 261, 62.

spricht; nur dort, wo das Gesetz einen Spielraum gelassen hat, kann sich eine Administrativbehörde innerhalb dieses vom Gesetz begrenzten Rahmens von Nützlichkeitsrücksichten leiten lassen. Wenn hingegen durch strikte, keinen Spielraum gewährende Gesetzesvorschrift einer Verwaltung eine Handlung zur Pflicht gemacht ist, so darf auch das Verwaltungsinstitut keinerlei Zweckmäßigkeitserwägungen Raum geben.[1])

Auch vom Standpunkte der Strafrechtstheorien sucht man das Opportunitätsprinzip zu begründen; denn, so behauptet man, bei den relativen Theorien, welche den Zweck der Strafe außerhalb derselben in der Abschreckung, Sicherung usw. erblicken, sei die Verwirklichung des Strafanspruches davon abhängig, ob es im Interesse dieser Zwecke gelegen sei, und darum brauche nicht jede strafbare Handlung bestraft zu werden. Nur bei Anerkennung der absoluten, die Strafe als Selbstzweck um des Verbrechens willen auffassenden Theorien, welche aber unmöglich für unsere Rechtspflege als maßgebend zu betrachten seien, komme man zu dem Grundsatz, daß die Strafverfolgung unbedingt sich vollziehen müsse.[2]) Solchen Ausführungen tritt John[3]) treffend gegenüber. Wenn man auch Sicherung, Besserung, Abschreckung als wesentliche Ziele der Strafe anerkennt, so können doch auch diese Strafzwecke ebenso gut wie die gerechte Vergeltung dem Grundsatze der Legalität unterstellt werden. Das Gesetz kann auch im Sinne der relativen Theorien stets dann, wenn eine Gesetzesübertretung vorliegt, die Strafzwecke der Sicherung, Besserung usw. für gegeben erachten und es in jedem Falle zu einer unbedingten, nur nach der Legalität sich richtenden Pflicht des Staatsorgans machen, die Verfolgung eintreten zu lassen.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der einzelnen Fälle, in welchen im Sinne des Opportunitätsprinzips die Strafverfolgung unterbleiben soll, so begegnen wir vornehmlich der Forderung, daß bei völliger Geringfügigkeit des Delikts,[4]) mit Rücksicht auf andere Gegen-

[1]) John Bd. 2 S. 59, 60.

[2]) Glaser, Kleine Schriften über StR. und StP. S. 533; Ullmann, Lehrbuch des österr. StPR. S. 262.

[3]) John Bd. 2 S. 66 ff.

[4]) Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts S. 449 ff.; Mittermaier, Gerichtssaal Bd. 10 S. 291—293; Groß, 2. Juristentag I S. 140, obwohl er sonst ein Fürsprecher des Legalitätsprinzips ist.

stände pflichtgemäßer Fürsorge des Staates,[1]) oder dort, wo das allgemeine Rechtsgefühl mit der verwirkten Strafe nicht im Einklang steht,[2]) der Staatsanwalt von seiner Pflicht entbunden sein solle.

Diese Forderung stellt nur dann ein berechtigtes Verlangen dar, wenn sie sich als eine auf dem praktischen Bedürfnis beruhende Notwendigkeit erweist. Dies ist aber nicht der Fall; denn auch in unserem geltenden Recht ist für diese Fälle weitgehend Fürsorge getroffen. So ist gerade bei geringfügigen Gesetzesübertretungen dem richterlichen Ermessen ein großer Spielraum gelassen, so daß das Maß der Strafe sich stets dem Umfang der strafbaren Tat anzupassen vermag. Um eine Kollision mit anderweitigen öffentlichen Interessen zu verhindern, sind die Landesherren[3]) überhaupt, die Mitglieder der Kammern[4]) zeitweise der Herrschaft der Gesetze entzogen, Beamte in ihrer Zeugnisaussage beschränkt.[5]) Damit ferner über den Zweck der Strafe hinausgehende Schädigungen vermieden werden, hat unsere Gesetzgebung die Strafverfolgung in diesen Fällen von einem Antrag abhängig gemacht; und wo die Gerechtigkeit des Gesetzesbuchstaben nicht übereinstimmt mit der höheren Gerechtigkeit, sehen wir es als „schönstes Vorrecht der Krone" an, von ihrem Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen.[6])

So ist einerseits auch den besonderen Fällen, wo im Sinne des Opportunitätsprinzips der Staatsanwalt von der Pflicht, einzuschreiten, befreit sein soll, durch das Gesetz im allgemeinen Rechnung getragen; andererseits würde es zu den allerbedenklichsten Konsequenzen führen, wollte man dem Staatsanwalt ein großes freies Ermessen einräumen. Denn die Begriffe der Geringfügigkeit, des öffentlichen Interesses und auch des allgemeinen Rechtsgefühls sind sehr vage, und sowohl die Feststellung wie die Berücksichtigung dieser Begriffe bei der Strafverfolgung müßte der Entscheidung des einzelnen Beamten überlassen werden. Ein Schwanken in der Anwendung des Gesetzes, eine bedenkliche Gefährdung der Einheitlichkeit unserer Strafrechtspflege würde

---

[1]) Sundelin, Gerichtssaal Bd. 14 S. 369 ff.
[2]) Glaser, Kleine Schriften über StR. und StP. S. 534.
[3]) § 4 EG. zur StPO.
[4]) § 6 EG. zur StPO.
[5]) § 53 StPO.
[6]) v. Holtzendorff S. 26; 2. Juristentag I S. 142; 2. Juristentag II S. 319.

die Folge sein. Nahe läge auch die Gefahr, daß politische und Verwaltungsinteressen für die Entscheidung des Staatsorgans Einfluß gewännen und es „aus der unbefangenen und lediglich das Gesetz zur Richtschnur nehmenden Stellung in eine mehr oder weniger politischen Einflüssen ausgesetzte Lage“ [1]) drängen könnten.[2])

---

[1]) 2. Juristentag Bd. 1 S. 256.

[2]) 2. Juristentag Bd. 1 S. 139; Schwarze, Materialien S. 708; im Gerichtssaal Bd. 14 S. 426ff.

II. Die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts in unserem geltenden Recht unter Zugrundelegung des Legalitätsprinzips.

Im französischen Recht, wo die Entwicklung der Staatsanwaltschaft zu einer besonderen Behörde ihren Anfang nahm und bis in das 14. Jahrhundert hineinragt, war uneingeschränkt für die Verfolgung strafbarer Handlungen der Grundsatz der Opportunität maßgebend. Nicht immer waren es lediglich Gründe des Gemeinwohles, die für die Entscheidung der staatlichen Organe den Ausschlag gaben, vielmehr gewannen auch Interessen der Politik und des Parteiwesens Einfluß. Trotz mannigfacher Wandlungen in der Organisation der Staatsanwaltschaft und auch nach ihrer Neugestaltung durch den code d'instruction criminelle (1808) blieb das französische Recht immer auf dem Standpunkt der vom Ermessen des Staatsanwalts abhängigen Strafverfolgung stehen.

Als im Einklang mit dem politischen Umschwung die deutschen Staaten im Jahre 1848 mit dem französischen Akkusationsverfahren das Institut der Staatsanwaltschaft aufnahmen, machten sie es, getreu dem französischen Vorbild, dem Staatsanwalt nicht zur unbedingten Pflicht, den vorhandenen Strafanspruch zur Geltung zu bringen. Es fand zwar in der Gesetzgebung das Opportunitätsprinzip nie ausdrückliche Anerkennung, jedoch in der Praxis hatten Zweckmäßigkeitserwägungen auf die Strafverfolgung erheblichen Einfluß.[1]) So war es z. B. in der preußischen Rechtspflege bei einer Reihe von Delikten, den sogen. „Berichtsverbrechen" üblich, die Strafverfolgung von der

[1]) Ullmann, Lehrbuch des deutschen StPR. S. 207 Anm. 3; Schwarze, Kommentar zur deutschen StPO. § 152 sub 3.

berichtlich eingeholten Ermächtigung des Justizministers abhängig zu machen. Jedoch haben in den deutschen Staaten nie politische Einflüsse eine ähnliche Bedeutung erlangt wie in Frankreich, so daß in diesem „spezifisch französischen Typus das Institut der Staatsanwaltschaft, wo es Deutschlands Boden berührte, ein Fremdling war".[1])

Verschiedene gesetzgeberische Reformen auf dem Gebiete des Strafprozeßrechts, vor allem seine Kodifikation in unserer heutigen StPO., veranlaßten eine lebhafte wissenschaftliche Erörterung auch der die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts betreffenden Fragen. So nahm schon der 2. deutsche Juristentag entschieden zugunsten des Legalitätsprinzips Stellung; ihm folgte unsere StPO. von 1877. Zwar ließen noch die ersten Entwürfe diese Frage unberührt und enthielten so eine stillschweigende Duldung des Opportunitätsprinzips; aber der letzte Entwurf brachte die grundsätzliche Anerkennung des Legalitätsprinzips, das nur in einzelnen wenigen Fällen dem Staatsanwalt ein freies Ermessen gestattet.

Unser geltendes Recht hat in § 152 Abs. 2 der StPO. das Legalitätsprinzip ausgesprochen: Es verpflichtet den Staatsanwalt, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Unter „Einschreiten" ist im Sinne des Gesetzes sowohl die Vornahme der Ermittlungshandlungen, die Erforschung des Sachverhalts, als auch die Erhebung der öffentlichen Klage zu verstehen: § 158 StPO. ist als eine Ergänzung von § 152 aufzufassen.[2])

Den Inhalt dieser Pflicht, einzuschreiten, kann man in folgenden drei Sätzen formulieren[3]): 1. Es ist Pflicht des Staatsanwalts, alle der Strafgewalt unterworfenen Verbrechen und deren Täter zu ermitteln. Hierhin würde vor allem gehören: Die Aussetzung einer Belohnung, die Veröffentlichung eines Steckbriefes, die Beauftragung der Kriminalpolizei u. a. m. 2. Der Staatsanwalt muß die Erkenntnismittel ausfindig machen, durch deren Benützung Aufschluß über erhebliche Tatsachen erlangt werden kann. In diesem Sinne würde er Sorge tragen müssen für Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Ver-

---

[1]) Sundelin, Staatsanwaltschaft in Deutschland S. 11.
[2]) Birkmeyer S. 70 sub 2.
[3]) Heinze in Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 276.

haftungen, die Vernehmung von Zeugen, die Erhebung von Gutachten, Leichenschau, Auskunftserholung von Behörden und dergl. 3. Es ist Aufgabe des Staatsanwalts, in allen Fällen, in welchen hiernach ein Strafanspruch des Staates vorliegt, die öffentliche Klage zu erheben. Dies geschieht zum Teil durch Beantragung der gerichtlichen Voruntersuchung, teils durch Einreichung einer Anklageschrift.

Diese Verpflichtung, einzuschreiten, tritt an den Staatsanwalt nur dann heran, wenn folgende Voraussetzugen des § 152 Abs. 2 StPO. gegeben sind: gerichtliche Strafbarkeit, Verfolgbarkeit und Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte.

In den Worten „gerichtlich strafbar" und „verfolgbar" soll im Sinne des Gesetzes lediglich eine Präzisierung des Legalitätsprinzips gegeben werden. Es wird hierdurch nur auf rechtliche Hindernisse, die der Strafverfolgung entgegenstehen können und deren Nichtvorhandensein eine Voraussetzung für das Einschreiten des Staatsanwalts ist, hingewiesen.[1])

1. Gerichtliche Strafbarkeit als Voraussetzung für das Einschreiten des Staatsanwalts.

Als erstes Erfordernis für die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts normiert § 152 Abs. 2 der StPO. die Voraussetzung der gerichtlichen Strafbarkeit. Sobald an den Staatsanwalt auf irgend eine Weise die Kenntnis einer Tat herantritt, ist es seine nächste Aufgabe, zu prüfen, ob die Handlung überhaupt eine strafbare ist. Denn nicht jede nach unserem sittlichen Gefühl strafwürdige Tat begründet die Pflicht des Staates, zu strafen: Nullum crimen sine lege! Nur soweit eine Handlung durch Reichsgesetz oder Landesrecht innerhalb seiner Kompetenz mit Strafe bedroht ist, kann sie geahndet werden. Die zur Kenntnis des Staatsanwalts gelangte Tat muß also dem räumlichen und persönlichen Herrschaftsgebiet der Strafgesetze unterworfen sein; so muß die Tat von einer im Inland verfolgbaren Person begangen sein, und sie darf nicht den Landesherrn oder einen sogen. „Exteritorrialen" zum Täter haben. Ob diese Handlung auch den Anforderungen des speziellen Tatbestandes genügt, ob nicht Strafaus-

[1]) Birkmeyer S. 70 sub 1 b.

schließungsgründe wie Notwehr, Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit, Drohung u. a. m. die Handlung zu einer straflosen machen, das alles wird weiterhin der Prüfung des Staatsanwaltes unterliegen. Hat er in diesem Sinne die Handlung als eine strafbare erkannt, so ist es seine zweite Aufgabe, diese strafbare Handlung von dem Gesichtspunkte aus zu betrachten, ob sie auch eine gerichtlich strafbare ist, d. h. ob es Pflicht des Staatsanwalts ist, hier einzuschreiten, oder ob nicht vielleicht einer anderen Behörde diese Aufgabe obliegt.

Dadurch scheiden zunächst alle diejenigen strafbaren Handlungen aus, die nicht als Strafsachen im Sinne des § 3 EG. z. StPO. zu betrachten sind. Dieses sind diejenigen, bei denen es sich nicht um die Verhängung einer kriminellen Strafe, sondern um eine solche handelt, die außerhalb des Gebietes des Strafrechts liegt, nämlich Exekutiv-, Ordnungs- und Disziplinarstrafen. Die Androhung der Exekutivstrafe bezweckt, die Vornahme oder Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Handlung oder die Unterwerfung unter eine obrigkeitliche Anordnung zu erzwingen. Gewissen Behörden ist durch das Gesetz das Recht, eine solche Strafe anzudrohen, gewährt worden mit der Bestimmung des Strafmaximums sowie des Gebiets von Handlungen, für welche die Strafe Anwendung finden darf. Es ist nun Aufgabe der einzelnen berechtigten Behörde, in concreto die Handlungen oder Unterlassungen zu bestimmen, bei deren Nichtbefolgung die Exekutivstrafe eintreten soll. Die Ordnungsstrafe erstrebt die Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Interesse. Ihr Begriff ist in den verschiedenen Gesetzen kein einheitlicher; die eigentliche Ordnungsstrafe hat wohl nur die ungestörte Durchführung eines amtlichen Verfahrens zum Zweck.[1]) Das Gesetz bestimmt auch hier das Strafmaximum und die Behörde, der das Recht zur Verhängung zustehen soll. Die Disziplinarstrafe wird dann verhängt, wenn es sich um die Verletzung solcher Dienst-, Amts- oder Standespflichten handelt, die in der Zugehörigkeit zu einem besonderen, neben Staat und Gemeinde bestehenden Kreise ihren Ursprung haben. Die Verhängung dieser Strafe steht teils dem Staate zu, teils mit staatlicher Anerkennung einer anderen Behörde. Die Disziplinarvergehen als solche bedeuten keine Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, sondern beruhen auf

[1]) Stenglein § 3 EG. zur StPO. sub 2.

dem öffentlichen Interesse daran, daß jeder auch innerhalb des besonderen Kreises seine Pflicht erfüllt. Sobald die innerhalb dieses engeren Kreises strafbare Handlung die allgemeine Rechtsordnung verletzt, beginnt auch für den Staatsanwalt die Verpflichtung, einzuschreiten; und oft werden strafgerichtliche und Disziplinarverfahren nebeneinander bestehen.

Strafbare Handlungen, die den Staatsanwalt nicht zur Aufnahme der Strafverfolgung nötigen, sind ferner diejenigen, welche nach § 13 GVG. der Gerichtsbarkeit besonderer Gerichte unterliegen. Reichsgesetzlich bestellt sind die Kriegs-, Prisen- und Konsulargerichte und solche in den Schutzgebieten, sowie vor allem die Militärgerichte. Hierbei hat der Staatsanwalt einerseits zu prüfen, ob der Beschuldigte eine Militärperson ist, andererseits aber auch, ob die begangene Tat von den Militärgesetzen bedroht ist.[1]) Im allgemeinen haben die Militärpersonen den sogen. „vollen Militärgerichtsstand", d. h. sie sind wegen aller strafbaren Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstellt.[2]) Nur die Militärpersonen des Beurlaubtenstandes sind zum Teil auch der Gerichtsgewalt der Zivilgerichte unterworfen.[3]) Die reichsgesetzlich zugelassenen besonderen Gerichte befreien, soweit das Landesrecht von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht hat, gleichfalls den Staatsanwalt von seiner Verpflichtung, einzuschreiten. Sind besondere Gerichte von der Landesgesetzgebung nicht eingerichtet, so sind für die betreffenden Strafsachen die ordentlichen Gerichte zuständig, und es besteht für den Staatsanwalt die Pflicht, für ihre strafrechtliche Verfolgung Sorge zu tragen. Der Landesgesetzgebung steht aber auch das Recht zu, wenn sie diese Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten überlassen hat, ein von der StPO. abweichendes Verfahren vorzuschreiben; sie kann also hier auch die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts modifizieren. Als besondere Gerichte dieser Art kommen in Betracht: die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte,[4]), die Austrägalgerichte[5]) und die für die Mitglieder der deutschen landesherrlichen Familien und der Familie Hohenzollern zugelassenen Ge-

[1]) § 10 StGB. u. § 3 MilStGB.
[2]) Ausnahme hiervon in §§ 2 u. 3 Abs. 1; § 4 MilStPO.
[3]) MilStPO. §§ 5 u. 6.
[4]) § 14 d. GVG.
[5]) § 7 EG. zum GVG.

richte.[1]) Das Verfahren bei diesen Gerichten und auch den Umfang der Pflichten des Staatsanwalts zu regeln, ist Aufgabe der Landesgesetzgebung.[2])

Eine weitere Reihe von strafbaren Handlungen, welche nicht notwendig gerichtlich strafbare sind und darum, wie wir unten sehen werden, den Staatsanwalt nicht unbedingt zum Einschreiten verpflichten, sind diejenigen, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Auch unter diesen ist wieder zu unterscheiden zwischen solchen, die kraft reichsgesetzlicher Anordnung bestehen, und denjenigen, welche reichsgesetzlich zugelassen sind und auf landesgesetzlicher Anordnung beruhen.[3]) Zu letzteren gehören vor allen die von den Polizeibehörden zu erledigenden Übertretungen und die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.[4]) Für diese Strafsachen hat die StPO. in den §§ 453, 454, 455 und 459 bis 463 Normativbestimmungen aufgestellt, deren Ergänzung der Landesgesetzgebung obliegt. In diesen Fällen kann der Betroffene gegen die Straffestsetzung der Verwaltungsbehörde die gerichtliche Entscheidung beantragen, und dadurch rückt die Handlung aus der Reihe der Delikte, die der gerichtlichen Strafbarkeit nicht unterliegen, in den Kreis der Handlungen ein, die auch den Staatsanwalt zum Einschreiten verpflichten. Es ist zwar bei diesen Delikten nicht von vornherein und notwendig ein Einschreiten seitens der Staatsanwaltschaft unzulässig, und es ist z. B. nicht ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt auch ohne Antrag des Beschuldigten oder der zur Erlassung eines Strafbescheids berechtigten Behörde die Klage zu erheben vermag. Jedoch ist diese Frage lediglich nach den betreffenden landesrechtlichen Spezialgesetzen zu beantworten,[5]) und es kann allgemein nur festgestellt werden, daß von dem Momente an, wo der Beschuldigte oder im Falle der §§ 459 ff. StPO. die Behörde den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt, die unbedingte Strafverfolgungspflicht des Staatsorgans eintritt. Gegen eine polizeiliche Strafverfügung kann der Antrag auf gericht-

[1]) § 4 EG. zur StPO.
[2]) § 3 EG. zur StPO.
[3]) §§ 13 GVG. u. 3 EG. zur StPO.
[4]) § 6 Abs. 2 Nr. 3 EG. zur StPO.
[5]) Löwe zu § 13 GVG. sub 7a.

liche Entscheidung bei der Polizeibehörde angebracht werden; diese übersendet, wenn sie nicht ihre Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorzulegen hat. Erfolgt die Antragstellung beim Amtsgericht, so sind dem Staatsanwalt auf sein Ersuchen die Akten von der Polizeiverwaltung [1]) zuzustellen. Der Staatsanwalt ist nicht befugt, die ihm von der Polizeibehörde vorgelegte Sache unverfolgt zu lassen, sondern muß sie zur gerichtlichen Entscheidung bringen, ob er sie für zulässig hält oder nicht. [2]) Andererseits ist aber auch der Staatsanwalt, wenn die Polizeibehörde die Strafverfügung zurücknimmt, nicht hieran gebunden, sondern kann die Sache auf gewöhnlichem Wege verfolgen. [3]) — Ähnlich ist das Verfahren bei den Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Es bedarf jedoch hier im Falle eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nicht einmal einer Anklageschrift seitens des Staatsanwalts (§ 462 StPO.), sonst ist seine Tätigkeit in diesem Verfahren dieselbe, als wenn er selbst die Anklage erhoben hätte.

Die Verwaltungsbehörde kann sich auch, anstatt den Strafbescheid zu erlassen, der Entscheidung enthalten und beim Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung beantragen. Es ist sodann Aufgabe des Staatsanwalts, wie bei allen anderen strafbaren Handlungen zu prüfen, ob die Voraussetzung für die Klageerhebung vorhanden ist. Hier braucht die Staatsanwaltschaft nicht die Verfolgung aufzunehmen, wenn sie dieselbe nicht für zulässig hält. Die Verwaltungsbehörde hat aber hier nicht dieselbe Stellung wie irgend ein sonstiger Antragsteller, der dem Staatsanwalt eine strafbare Handlung anzeigt und ihn um Strafverfolgung ersucht, sondern weil auch „der Ansicht der mit den einschlägigen Gesetzen und den technischen Fragen des Abgabewesens genau vertrauten Verwaltungsbehörde kein geringeres Gewicht beigelegt werden“ [4]) kann als derjenigen des Staatsanwalts, so steht ihr das Recht zu, bei Ablehnung ihres Antrags durch den Staatsanwalt selbst die Anklage zu erheben (§ 464 StPO.). Im Laufe dieses Verfahrens

---

[1]) Die auch jetzt noch befugt ist, ihre Strafverfügung zurückzunehmen.
[2]) Keller u. Schwarze (Komm.) zu § 454.
[3]) Keller § 454 sub 4.
[4]) Materialien Bd. 1 S. 190.

ist die Staatsanwaltschaft jederzeit und in jeder Lage berechtigt, die Verfolgung selbst aufzunehmen, zu welchem Zwecke sie von allen ergehenden Entscheidungen zu benachrichtigen ist.

Wir finden also, daß Verletzungen der Rechtsordnung nur dann gerichtlich strafbar sind, wenn sie der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte unterliegen, und wenn es sich um die Verhängung einer kriminellen Strafe handelt. Wir haben gesehen, daß nur soweit dies der Fall ist, die unbedingte Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung aufzunehmen, besteht. Zu den gerichtlich strafbaren Handlungen gehören aber auch diejenigen Übertretungen und Vergehen (§ 447 StPO.), die durch amtsrichterlichen Strafbefehl erledigt werden können, obwohl hier keine vorgängige Verhandlung stattfindet und vom Staatsanwalt keine Anklageschrift eingereicht wird. Jedoch ist der Staatsanwalt[1]) auch bei diesen strafbaren Handlungen einzuschreiten verpflichtet; hält er die Bestrafung für zulässig, so muß er durch schriftlichen Antrag den Amtsrichter darum ersuchen. Dieser Antrag vertritt hier die sonst durch Anklageschrift erfolgende Erhebung der öffentlichen Klage.

2. Gerichtliche Verfolgbarkeit als Voraussetzung für das Einschreiten des Staatsanwalts.

Weiterhin hat § 152 Abs. 2 die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts von der Voraussetzung der gerichtlichen Verfolgbarkeit abhängig gemacht. Denn in gewissen Fällen stehen der Verfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen gesetzliche Hindernisse entgegen, durch deren Vorhandensein die Erhebung der öffentlichen Klage entweder einstweilen oder, falls das Hindernis ein dauerndes ist, überhaupt unmöglich wird.

Unter den einstweiligen, dilatorischen Hindernissen haben wir solche zu verstehen, welche zwar gegenwärtig die strafrechtliche Verfolgung verhindern, aber doch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß im Laufe der Zeit durch ihren Wegfall ein Einschreiten des Staatsanwalts in Frage kommt. Bei der Betrachtung dieser Hemmnisse haben wir zu unterscheiden zwischen denjenigen, welche in der Be-

[1]) In diesem Falle der Amtsanwalt.

schaffenheit der strafbaren Handlung begründet sind, und solchen, die in der Person des Beschuldigten ihren Ursprung haben. Unter den ersteren kommt vor allem der Fall in Betracht, daß ein Antragsdelikt begangen worden ist. Erst nachdem der Antrag gestellt ist, kann der Staatsanwalt die Strafverfolgung aufnehmen, und abgesehen von Beleidigungen und Körperverletzungen (§ 414 StPO.) ist er auch verpflichtet, dem Antrag Folge zu geben. Aber auch schon vor Stellung des Antrages ist der Staatsanwalt zu gewissen Handlungen berechtigt und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, verpflichtet, die Erhebung der öffentlichen Klage vorzubereiten und die Strafverfolgung zu erleichtern, falls der Antrag gestellt wird. Diese Maßnahmen sind aber keineswegs als ein „Einschreiten" im Sinne des § 152 Abs. 2 zu betrachten, denn es handelt sich ja hier nur um Handlungen, die den Zweck haben, das Vorhandensein zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für den Fall der Klageerhebung zu sichern. So hat der Staatsanwalt nach § 127 Abs. 3 StPO. das Recht, die vorläufige Festnahme einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Person vorzunehmen, wenn dieselbe der Flucht verdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Ebenso kann er nach § 130 der StPO., schon bevor der Antrag gestellt worden ist, den Amtsrichter um Erlassung eines Haftbefehls ersuchen (§ 125 StPO.). Auch wird der Staatsanwalt den Antragsberechtigten zu benachrichtigen und an ihn die Frage zu richten haben, ob er von seinem Antragsrechte Gebrauch machen will.[1]) Für den Entschluß des Staatsanwalts, die Handlungen der §§ 125 und 127 StPO. vorzunehmen, wird demnach die Erwägung maßgebend sein, daß der Antragsberechtigte durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Gründe vorläufig verhindert ist, den Antrag zu stellen und daß der Täter sich inzwischen der Verantwortung entziehen würde.[1]) Stellt der Berechtigte nicht innerhalb einer Woche den Antrag, so sind die Maßnahmen der Festnahme und Erlassung eines Haftbefehls wieder aufzuheben (§§ 130, 126 StPO.). Aus diesem Mangel des Antrags wird ein peremtorisches Hindernis, wenn der Berechtigte die Antragsfrist versäumt oder seinen Antrag zurückgenommen hat (vgl. S. 20). Eine besondere Art der Antragsdelikte stellen die §§ 170, 172, 238 des StGB.

[1]) Löwe S. 450 sub 7c; § 130 sub 2.

dar; es sind dies die Fälle der Ehescheidung, des Ehebruchs und der Entführung einer Minderjährigen. Bei diesen Delikten haben wir nämlich die Besonderheit, daß ihre strafrechtliche Verfolgung nicht nur von der Stellung eines Antrags abhängig ist, sondern noch eine Voraussetzung erfüllt sein muß, bei deren Nichtvorhandensein der Berechtigte auch seinen Antrag nicht wirksam stellen kann. Es muß nämlich im Falle der Eheerschleichung die Ehe wegen derselben aufgelöst sein, im Falle des Ehebruchs infolge dieses geschieden und bei der Entführung die Ehe für nichtig erklärt sein.[1]) Auch in diesen Fällen kann der Staatsanwalt, wenn er es für nötig hält, die Maßregeln der § 127 Abs. 3 und 130 StPO., bereits bevor der Antrag gestellt ist oder seine Stellung überhaupt wirksam geschehen kann, treffen. Das gleiche wie von den Antragsvergehen gilt von den Ermächtigungsdelikten der §§ 99, 101, 197 des StGB. Die Ermächtigung hat der Staatsanwalt mittels Berichtes einzuholen, und bis sie erfolgt, ist er zum Einschreiten nicht berechtigt.

Ein weiteres in der Natur des Deliktes begründetes, dilatorisches Hindernis kann sich der Strafverfolgung des Staatsanwalts dann entgegenstellen, wenn zuvor die Entscheidung einer anderen Rechtssache abzuwarten ist. § 261 der StPO. spricht zwar nur von einer Befugnis des Gerichts, die Entscheidung einer bürgerlichen Rechtssache abzuwarten oder den Beteiligten zur Erhebung der Klage eine Frist zu setzen; doch wird auch die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts durch die Bestimmung dieses Paragraphen beeinflußt. Es wird zwar stets Pflicht des Staatsanwalts sein, wenn ihm alle Voraussetzungen für eine Durchführung der Klage vorhanden zu sein scheinen, die Strafverfolgung aufzunehmen, obwohl noch eine andere Rechtssache schwebt und nach Ansicht des Gerichts das Abwarten dieser schwebenden Entscheidung für notwendig gehalten wird. Erachtet das Staatsorgan aber die Entscheidung einer Vorfrage für wesentlich, so ist es berechtigt, dieselbe abzuwarten und von ihrem Ausgang seine Entscheidung, ob es die öffentliche Klage erheben soll, abhängig zu machen. Diese dem Staatsanwalt zustehende Berechtigung wird dann zu seiner Pflicht, wenn es sich um eine gesetzliche Voraussetzung des Delikts handelt, die nur durch jene präjudizielle Vorentscheidung festgestellt werden kann.

[1]) Entsch. des RG. Bd. 1 S. 44, Bd. 2 S. 62.

Diese Erwägung hat auch unser geltendes Recht geleitet, indem es in den §§ 170, 172, 238 des StGB. das Einschreiten des Staatsanwaltes davon abhängig macht, daß eine präjudizielle Entscheidung eine Voraussetzung des Delikts bejaht. Es ist unzweifelhaft, daß § 261 der StPO., der nur von der Beurteilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses spricht, in analoger Weise auch auf Präjudizialität öffentlich rechtlicher Natur angewendet werden kann.[1]) Im besonderen bedarf es noch einer Prüfung der Fälle, in denen es sich um die vorgängige Erledigung von Strafsachen handelt, nämlich der §§ 164 Abs. 2 und 191 StGB. Obwohl auch diese Bestimmungen lediglich eine Anweisung an den erkennenden Richter enthalten, so sind sie doch auf die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts nicht ohne Wirkung. Nehmen wir als Beispiel den Fall des § 164 StGB., wo das Verfahren über die falsche Anschuldigung von dem infolge der gemachten Anzeige eingeleiteten Prozesse abhängig sein soll. Wenn hier trotz der gemachten Anzeige kein Verfahren abhängig ist, so kann der Staatsanwalt einerseits abwarten, ob infolge der Denunziation noch ein Verfahren eingeleitet wird, andererseits aber auch die Strafverfolgung wegen der falschen Anschuldigung aufnehmen, ohne daß er auf das möglicherweise noch erfolgende Vorverfahren zu warten verpflichtet ist. Für seine Entscheidung wird ausschlaggebend sein, ob er *selbst* die Voraussetzungen für eine falsche Anschuldigung für gegeben hält. Auch dann, wenn die der Anschuldigung zugrunde liegende Tat in seine eigene Zuständigkeit fällt, wird es auf den Glauben ankommen, den der Staatsanwalt der Denunziation beimißt, ob er wegen des Delikts, auf welches sich die Anschuldigung bezieht oder wegen falscher Anschuldigung Schritte tun will. Diese Wahl hat er auch dann noch, wenn infolge der gemachten Anzeige ein Verfahren schwebt; auch jetzt noch ist es ihm möglich, wenn er auf Grund der von ihm angestellten Ermittelungen das Vorliegen einer falschen Anschuldigung für gegeben erachtet, trotz des schwebenden Verfahrens über die gemachte Anzeige die Strafverfolgung wegen falscher Anschuldigung aufzunehmen. Da es aber für den Richter nach § 164 StGB. Pflicht ist, mit dem Verfahren inne zu halten, so wäre in solchem Falle das Einschreiten des Staatsanwalts ergebnislos und diese Möglichkeit nur eine rein theoretische

---

[1]) Löwe zu § 261 sub 9; John Bd. 3 S. 354, 355.

und formelle. Es wird also auch hier die schwebende Vorentscheidung für die Tätigkeit des Staatsanwalts ein dilatorisches Hindernis bedeuten.

Ein der Verfolgung entgegenstehendes zeitweises Hindernis, das in der Beschaffenheit des Delikts seinen Ursprung hat, finden wir auch in § 11 EG. z. GVG. Es soll nämlich die Strafverfolgung von Beamten, welche sich einer Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer Amtshandlung schuldig gemacht haben, soweit dies durch Landesgesetze geregelt ist, nicht ohne weiteres Pflicht des Staatsanwalts sein. Es ist vielmehr die Vorentscheidung einer besonderen Behörde[1]) erforderlich, deren Aufgabe es ist, festzustellen, ob sich der Beamte in dem betreffenden Falle einer Amtsverletzung schuldig gemacht hat. Erst wenn diese Vorentscheidung das Vorliegen einer Amtsverletzung festgestellt hat, ist der Staatsanwalt berechtigt, einzuschreiten, jedoch ist er auf Grund dieser Feststellung nicht verpflichtet, die Strafverfolgung eintreten zu lassen; denn die Vorentscheidung beschäftigt sich nur mit der Frage, ob eine Amtsverletzung vorliege, nicht aber damit, ob sie zur strafrechtlichen Verfolgung sich eignet.[2]) Der Staatsanwalt hat deshalb gleichwohl die Pflicht, zu prüfen, ob nicht z. B. Strafausschließungsgründe vorliegen und erst, wenn er alle Voraussetzungen des § 152 Abs. 2 für gegeben erachtet, hat er die Klage zu erheben.

Bei der Prüfung der dilatorischen Hindernisse, welche in der Person des zu Verfolgenden ihren Grund haben, begegnen wir zunächst den Fällen, wo der Täter in Geisteskrankheit, Taubstummheit oder Krankheit sich befindet. Geisteskrankheit zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung schließt die Strafverfolgung von dem Gesichtspunkte aus, daß überhaupt keine strafbare Handlung vorliegt (vgl. S. 8). Wenn aber nach der Tat erst die Geisteskrankheit eingetreten ist, die Voraussetzung der gerichtlichen Strafbarkeit also vorliegt, so haben wir es mit einem der Strafverfolgung entgegenstehenden Hindernis zu tun. Es ist zwar möglich, die Klage zu erheben, aber es ist ausgeschlossen, dieselbe auch durchzuführen; vielmehr würde die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 203 StPO. die Folge sein. Darum

---

[1]) Eines Verwaltungsgerichtshofes in den Ländern, wo ein solcher z. Z. des Inkrafttretens der Justizgesetze bestand, in den anderen Ländern des RG.

[2]) Schwarze, Kommentar zur deutschen StPO. zu § 11 d. EG. z. GVG.

wird es lediglich Aufgabe des Staatsanwalts sein, die zur Feststellung der Geisteskrankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen, im übrigen mit einer unnützen Klagerhebung abzuwarten, bis der Geisteskranke wieder gesund geworden ist. Auch hier kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für geboten erachtet, für die Sicherung der Beweise Sorge tragen. Dasselbe gilt von der Taubstummheit; doch ist es hier irrelevant, ob sie zur Zeit der Begehung der Tat vorhanden war oder nachher eingetreten ist; denn auch die Handlung eines Taubstummen kann nach § 58 des StGB. eine strafbare sein. Ist es unmöglich sich mit dem Taubstummen zu verständigen, so ist die Durchführung der Klage nicht möglich, denn dem Beschuldigten darf sein Recht, sich zu verteidigen, nicht genommen werden. Der Staatsanwalt wird deshalb auch hier die Erhebung der Klage unterlassen und nur die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln treffen. Der zu Verfolgende kann sich auch in einem Zustande solcher körperlicher Krankheit befinden, daß gegen ihn die Durchführung der Klage ohne Beschränkung seines Rechtes auf Verteidigung unmöglich ist. Auch hier ist deshalb der Staatsanwalt berechtigt, die Erhebung der Klage zu unterlassen und seine Tätigkeit einstweilen wiederum darauf zu beschränken, bis zur Genesung des Beschuldigten für die Sicherheit der Beweise zu sorgen.

Ist in diesen Fällen eine Vertretung des Beschuldigten möglich, so wird auch dann eine Strafverfolgung nur zu erfolgen haben, wenn der zu Verfolgende in die Vertretung einzuwilligen vermag. Denn es ist sein gutes Recht, sich selbst zu verteidigen, das in keiner Weise einer Beschränkung unterworfen werden darf.[1])

In ähnlicher Weise wird auch durch die Abwesenheit des Beschuldigten die Tätigkeit des Staatsanwalts gehemmt, denn gegen einen Abwesenden kann nur dann verhandelt werden, wenn er sich der Wehrpflicht entzogen (§ 470 StPO.) oder einer Tat schuldig gemacht, hat, die mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist (§ 319 StPO.). In allen anderen Fällen ist die Durchführung der Klage unzulässig (§ 327 StPO.), und deshalb auch die Aufnahme der Strafverfolgung praktisch ausgeschlossen. Jedoch wird der Staatsanwalt auch hier für den Fall der künftigen Gestellung des Abwesenden für die Sicherung des Beweises Fürsorge zu treffen haben (§ 327 Satz 2 StPO.). Es

[1]) Löwe Note 20 c S. 454.

ist deshalb als eine Verkennung des Wesens der Legalität aufzufassen, wenn von Kries[1]) es als eine Abweichung vom Legalitätsprinzip bezeichnet, daß der Staatsanwalt zu ermessen hat, ob er die Gestellung des im Auslande sich aufhaltenden Beschuldigten für ausführbar und angemessen hält. Wir haben es nämlich hier lediglich mit einer Erwägung zu tun, ob die Verfolgbarkeit der Tat vorliege oder nicht, also einer Prüfung der Voraussetzungen seines Einschreitens. Sobald der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgbarkeit für gegeben erachtet, hört sein Ermessen auf und er muß einschreiten.

Eine weitere Gruppe von Fällen, in welchen eine an sich strafbare Handlung nicht verfolgbar ist, haben ihren Ursprung in den persönlichen Privilegien, die aus staatsrechtlichen Gründen von einem Kreise von Personen gewährt sind. Es können nämlich die Mitglieder des Reichstags (RV. Art. 31) und der gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 EG. zur StPO.) während der Sitzungsperiode wegen der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß die Versammlung ihre Genehmigung erteilt hat. Nur in dem Falle, daß der zu Verfolgende auf handhafter Tat, d. h. bei Ausübung des Delikts oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wurde, kann gegen ihn auch ohne Genehmigung der betreffenden Versammlung eingeschritten werden. Daß dieses Privileg der Parlamentsmitglieder auch auf die Verfolgungspflicht des Staatsanwalts von Einfluß ist, ergibt sich aus folgender Erwägung: Unter Verhaftung ist hier nicht an eine Ergreifung zum Zwecke der Strafvollstreckung zu denken; denn liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, so kann der Verurteilte auch nicht dadurch, daß er Mitglied einer der oben genannten Kammern ist, von der Strafvollstreckung befreit werden. Vielmehr ist hier Verhaftung als Festnahme zum Zwecke der Untersuchung zu verstehen, also auch als solche, die nach § 125 StPO. vor Erhebung der öffentlichen Klage stattfinden kann. Zur Untersuchung wird ein Mitglied ferner nicht erst in dem Moment gezogen, wo durch den Untersuchungsrichter die gerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird (§ 182 StPO.), sondern auch im Laufe des Skrutinialverfahrens kann eine Untersuchungshandlung vorgenommen werden, indem der Staatsanwalt noch vor

[1]) von Kries S. 269.

Erhebung der öffentlichen Klage den Amtsrichter um Vornahme einer gerichtlichen Untersuchung auffordert (§ 160 d. StPO.). Hieraus ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft in ihrem Einschreiten einerseits durch das Verbot der Verhaftung, andererseits durch die Unmöglichkeit, richterliche Untersuchungshandlungen vornehmen zu lassen, beschränkt ist, immer vorausgesetzt, daß der Reichstag oder Landtag seine Einwilligung verweigert. Ist der Staatsanwalt nun in der Lage, auch ohne zur Verhaftung oder richterlichen Untersuchungshandlung zu schreiten, die Erhebung der öffentlichen Klage vorzunehmen, so wäre er formell dazu berechtigt. Weil aber das Gericht die gerichtliche Untersuchung nicht eröffnen kann, so wäre es ein zweckloses Beginnen seitens des Staatsanwalts, wenn er trotzdem die Klage erheben wollte. Es ergibt sich also, daß auch hier bis zur Erteilung der Genehmigung oder bis zum Schluß der Sitzungsperiode ein der Verfolgbarkeit entgegenstehendes Hindernis gegeben ist.[1]) Nicht hierher die §§ 11 u. 12 d. StGB., denn die dort bezeichneten Handlungen sind überhaupt nicht strafbare (vgl. S. 8).

Schließlich kommen als einstweilige Hemmnisse noch die Fälle in Betracht, wo eine Person auf Grund von Staatsverträgen ausgeliefert ist. Hier fragt es sich, ob gegen den Ausgelieferten auch wegen anderer Delikte als derjenigen, welche die Auslieferung begründet haben, die Strafverfolgung aufgenommen werden kann. Nach der preußischen Denkschrift haben „die Bestimmungen der Auslieferungsverträge Gesetzeskraft. Die Vorschrift, daß ausgelieferte Personen wegen gewisser, vor ihrer Auslieferung begangener Straftaten nicht verfolgt werden dürfen, modifiziert deshalb die nach § 152 StPO. dem Staatsanwalt obliegende Verpflichtung . . ."[2]) Ist das Delikt nach der Auslieferung begangen, so ist eine strafrechtliche Verfolgung uneingeschränkt zulässig; und zwar auch dann, wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen wurde, sofern sie nur nach § 4 StGB. strafbar ist.[3]) Ist das Delikt vor der Auslieferung begangen, so ist es nach allen Verträgen des deutschen Reiches der strafrechtlichen Verfolgung nur dann unterworfen, wenn es zu den im Vertrag auf-

---

[1]) John Bd. 2 S. 238 ff.
[2]) Lammasch S. 802.
[3]) Delius in Goltdammers Archiv Bd. 39 S. 127.

gezählten gehört und sich die Auslieferung auf dasselbe erstreckt. Personen, die wegen gemeiner Verbrechen ausgeliefert wurden, sind dadurch meist vor der Verfolgung wegen politischer Delikte geschützt.[1]) Mit Einwilligung des ausliefernden Staates kann nach vielen Verträgen die strafrechtliche Verfolgung auch auf andere als die die Auslieferung begründenden Delikte ausgedehnt werden. Nach anderen Verträgen verpflichtet auch die freiwillige Unterwerfung des Beschuldigten unter die Verfolgung das Staatsorgan zum Einschreiten; es wird allerdings die Achtung vor dem ausliefernden Lande den requirierenden Staat veranlassen, die erkannte Strafe nicht zur Vollstreckung zu bringen, sondern den Ausgelieferten außer Landes zu verweisen.[2])

Wir kommen nun zu den peremtorischen Hindernissen, d. h. solchen, welche dauernd die Verfolgbarkeit einer gerichtlich strafbaren Handlung ausschließen. Unter diesen Fällen bewirkt zunächst der Tod des zu Verfolgenden ein solches Hemmnis.[3]) Nur das objektive Strafverfahren könnte gegebenen Falles von dem Staatsanwalt eingeleitet werden (vgl. S. 31). Auch die Verjährung der Strafverfolgung verhindert dauernd die Erhebung der Klage. Es wird jedoch dem Staatsanwalt obliegen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder ähnliche Hindernisse die Verfolgung einstweilen gehemmt ist, für die Unterbrechung der Verjährung zu sorgen und zu diesem Zwecke den Richter um Vornahme geeigneter Handlungen zu ersuchen. Zwar würde es mit dem Willen des Gesetzes nicht in Einklang stehen, wenn man dem Staatsanwalt die Verjährungsunterbrechung einer jeden strafbaren Handlung zur Pflicht machen wollte. Vielmehr erfordern nur alle wichtigeren, erheblichen Sachen,[4]) daß der Täter nicht infolge der Verjährung der Gerechtigkeit entgehe.

Ist die Antragsfrist abgelaufen oder der Antrag auf Strafverfolgung zurückgenommen, so ist es gleichfalls für den Staatsanwalt nicht mehr möglich, einzuschreiten (§ 61 StGB.). Da die Frist von dem Tage an beginnt, an welchem der zu dem

---

[1]) Lammasch S. 802.
[2]) Lammasch S. 795 und S. 781 ff.
[3]) Hierüber fehlen gesetzliche Bestimmungen.
[4]) Marck-Kloß S. 132.

Antrage Berechtigte von der Handlung oder der Person des Täters Kenntnis erlangt, so wird es dem Staatsanwalt meist verborgen sein, wann der Zeitpunkt eingetreten ist. Daher kann es vorkommen, daß er die Vorbereitungshandlungen der §§ 177 Abs. 3 und 130 StPO. (vgl. S. 13) vornimmt, obwohl tatsächlich die Antragsfrist versäumt ist. Erhält er Kenntnis von dem Ablauf der Frist, so ist es seine Pflicht, diese vorbereitenden Schritte sofort einzustellen. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Strafverfolgung beantragt, aber der Antrag zurückgenommen ist, soweit nach § 64 StGB. überhaupt die Zurücknahme eines Antrags möglich ist.

Auch die Ausübung des landesherrlichen Abolitionsrechtes kann den Staatsanwalt dauernd von seiner Pflicht, bei strafbaren Handlungen einzuschreiten, entbinden. Es ist zwar eine sehr bestrittene Frage, ob auch nach unserem geltenden Recht den einzelnen Bundesfürsten dieses Recht zustehe. Indem man nämlich die Abolition als die Beendigung eines Prozeßrechtsverhältnisses, also als eine Angelegenheit rein prozessualer Natur auffaßt,[1]) so ergibt sich ihre Unzulässigkeit aus § 6 EG. zur StPO., wonach alle prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten. Nach anderer Auffassung ist das Abolitionsrecht materiellrechtlicher Natur und wird darum von § 6 EG. zur StPO. nicht erfaßt.[2]) Diese Ansicht ist wohl die richtige; denn das Abolitionsrecht muß als ein Verzicht auf die Feststellung eines dem Landesherrn event. zustehenden Strafrechtes aufgefaßt werden.[3]) Die Bestimmung des EG., die sich nur auf prozessuale Vorschriften der Landesgesetze bezieht, kann also hier keine Anwendung finden. Der Umfang des Abolitionsrechtes ist nach den einzelnen Landesrechten verschieden; nach der preußischen Verfassung (Art. 49) hat der König dieses Recht bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, andere Bundesstaaten lassen es für die ganze Dauer des Prozesses zu.[4])

---

[1]) John, StPO. für das deutsche Reich Bd. 1 S. 108 ff.; von Kries, Lehrbuch des deutsch. StPR. S. 104 ff.

[2]) Löwe, EG. zur StPO. § 6 sub. 2; Schwarze, Kommentar zur deutsch. StPO. zu § 484; E. Bd. 28 S. 421, Bd. 33 S. 204 ff.

[3]) Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901, S. 5 ff.

[4]) Lucas S. 5.

Ferner liegt auch in dem Verbrauch der Strafklage ein Grund, der die Verfolgbarkeit dauernd ausschließt. Dieser liegt dann vor, wenn wegen derselben Tat bereits eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist. Der Grundsatz „ne bis in idem" gilt als Grundbedingung für ein geordnetes Verfahren. Es fehlen zwar ausdrückliche gesetzliche Vorschriften, die diesem Grundsatz Ausdruck verleihen, doch er ergibt sich aus der Beseitigung der absolutio ab instantia (§ 259 StPO.) sowie aus dem Zusammenhange der Bestimmungen über die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens. Um im einzelnen die Erfordernisse festzustellen, welche vorhanden sein müssen, wenn die Rechtskraft einer Entscheidung ein gesetzliches Hindernis für die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts bilden soll, müssen wir den Grundsatz „ne bis in idem" nach folgenden Gesichtspunkten betrachten:

1. Es muß sich nun eine Strafsache, d. h. die Verhängung einer kriminellen Strafe (vgl. S. 8) gehandelt haben; es scheiden darum alle diejenigen Erkenntnisse aus, welche nur die Verhängung von Ordnungs-, Disziplinar- oder Exekutivstrafen bezweckten; wohl aber reichen die Entscheidungen der Sondergerichte, wenn das Landesrecht von diesem Privileg Gebrauch gemacht hat, aus,[1]) um den Verbrauch der Strafklage herbeizuführen.

2. Es muß Identität der Person vorliegen.

3. Das neue Verfahren muß sich auch auf dieselbe Tat beziehen. „Identität der Tat liegt überall vor, sobald das im Eröffnungsbeschluß gekennzeichnete historische Vorkommnis in seinen wesentlichen Elementen auch den Kern und Mittelpunkt der neu angeklagten Tat bildet; sobald also zwischen der letzteren und der Substanz des Eröffnungsbeschlusses die Unterstellung real konkurrierender Delikte schlechthin ausgeschlossen ist."[2]) Die Strafverfolgung ist demnach unzulässig, wenn dem Gegenstand derselben nur eine andere rechtliche Qualifikation gegeben wird, oder wenn das neue Verfahren nur in der Beschreibung der Modalitäten der strafbaren Handlung abweichendes vorbringt.[3]) Sehr bestritten wird die Frage, in welchem Umfange strafbare Handlungen von der

[1]) Stenglein S. 295.
[2]) Entsch. des RG. Bd. 15 S. 136.
[3]) Glaser, Handbuch des StPR. Bd. 2 S. 65.

Rechtskraft der Entscheidung erfaßt werden. Unterlag nämlich der ersten Entscheidung ein sogen. Kollektivdelikt, so wird behauptet, daß die Rechtskraft des Urteils sich nur auf diejenigen Handlungen beziehe, welche tatsächlich zum Gegenstand der gerichtlichen Entscheidungen gemacht wurden.[1]) Die andere Ansicht geht dahin, daß alle die Handlungen von der Entscheidung ergriffen werden, deren Beurteilung zur Zeit der Entscheidung rechtlich möglich war.[2]) Letztere Anschauung, zu der sich auch das Reichsgericht bekannt hat,[3]) ist berechtigt, denn das Gericht war verpflichtet, alles, soweit es im Bereiche der rechtlichen Möglichkeit lag, einer Prüfung zu unterziehen; und es muß daher präsumiert werden, daß es seine Aufgabe erfüllt hat; „soweit das Recht des Richters geht, seine Entscheidung zu erstrecken, soweit reicht der Grundsatz ‚ne bis in idem'."[4]) Die Strafklage ist also hinsichtlich jeder Einzelhandlung als verbraucht zu betrachten, über welche der früher erkennende Richter, wäre sie ihm bekannt gewesen, seine Entscheidung hätte fällen können. — Nur dann hat ferner eine Entscheidung die Wirkung des Grundsatzes „ne bis in idem", wenn es dem Richter möglich war, die Tat unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen. Hieraus folgt, daß nur dann, wenn der Entscheidung eine allseitige Prüfung vorausging, der Verbrauch der Strafklage eintritt. Es können darum die polizeilichen Strafverfügungen[5]) und die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden[6]) bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die materielle Rechtskraft nicht beanspruchen. — Ob auch der amtsrichterliche Strafbefehl unter diese der Rechtskraft nicht teilhaftigen Entscheidungen einzureihen sei, darüber herrschen widersprechende Anschauungen. Nach der einen entbehrt der Strafbefehl der Möglichkeit einer allseitigen Prüfung und kann darum die exceptio rei judicatae nicht begründen.[7]) Nach anderer Meinung spricht § 450 StPO. ausdrücklich dem Strafbescheid die formelle wie die materielle Rechtskraft zu.[8]) Die erstere

[1]) von Kries, S. 599 ff.; Bennecke S. 713.
[2]) Löwe S. 459; Rosenfeld S. 357.
[3]) Entsch. des RG. Bd. 7 S. 32.
[4]) Entsch. des RG. Bd. 7 S. 230.
[5]) Entsch. des RG. Bd. 2 S. 211.
[6]) Entsch. des RG. Bd. 22 S. 232.
[7]) Entsch. des RG. Bd. 4 S. 243; Bd. 9 S. 321; Bd. 5 S. 112.
[8]) Bennecke u. Beling S. 424; Rosenfeld S. 359; Binding S. 277; von Kries S. 596.

Ansicht, die des Reichsgerichtes, ist unhaltbar, denn § 450 StPO. spricht ohne Einschränkung dem amtsrichterlichen Strafbefehl die Rechtskraft zu, sobald die Einspruchfrist unbenützt verstrichen sei. Das Reichsgericht hat auch selbst eine Einschränkung seines Grundsatzes ausgesprochen, indem es dem Strafbefehl die Rechtskraft nur dann versagt, wenn die Tat „unter einem nicht bereits in dem Strafbefehl gewürdigten Gesichtspunkte als schwerer zu strafende sich darstellt".[1]) Auch dieser Anschauung kann man nicht beitreten, denn gemäß § 448 ist es Pflicht des Amtsrichters, eine eingehende Prüfung unter Berücksichtigung aller rechtlichen Gesichtspunkte vorzunehmen. Wenn ein Strafbefehl vorliegt, so ist man berechtigt, zu präsumieren, daß der Amtsrichter seine Pflicht erfüllt hat. Man muß deshalb auch den amtsrichterlichen Strafbefehl als geeignet anerkennen, der erneuten Verfolgung als res judicata hindernd entgegenzutreten.

3. Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte als Voraussetzung für die Strafverfolgungspflicht des Staatsanwaltes.

Hat der Staatsanwalt nach Prüfung der zu seiner Kenntnis gelangten strafbaren Handlung gefunden, daß der Strafverfolgung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, daß die Handlung also eine gerichtlich strafbare und verfolgbare ist, so muß er zunächst, wie es § 152 StPO. verlangt, alles ihm vorliegende Material von dem Gesichtspunkte aus prüfen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese Verpflichtung des Staatsanwalts ist keineswegs als eine Einschränkung des Legalitätsprinzips aufzufassen, sie ist vielmehr nur eine Konsequenz desselben; denn die Verpflichtung des Staatsanwalts bezieht sich nur auf die Erhebung solcher Klagen, die begründete Aussicht auf Erfolg zeigen. Es wäre ja „sinnlos, dem Prinzip zu Ehren ein Strafverfahren anzuzetteln, welches außerstande ist, diesem Zweck zu dienen".[2]) Der Staatsanwalt hat es freilich zu ermessen, ob er die Beweisbarkeit der Tat für gegeben hält oder nicht, aber diese Erwägung ist lediglich eine Rücksichtnahme auf prozessuale Zweckmäßigkeit. Sobald er deshalb glaubt, daß diese prozessuale Voraus-

[1]) Entsch. des RG. Bd. 14 S. 358; derselben Ansicht Löwe S. 458.
[2]) Heinze, Goltdammers Archiv Bd. 24 S. 292/293.

setzung erfüllt ist, dann gibt es für ihn kein Ermessen mehr und er muß die öffentliche Klage erheben.

Die Kenntnis der strafbaren Handlung kann an den Staatsanwalt auf verschiedene Weise herantreten. Selten wird er durch eigene unmittelbare Wahrnehmung von der Begehung eines Deliktes unterrichtet sein; erfährt er aber auf solche Weise von einer Gesetzesübertretung, während er sich in seiner amtlichen Tätigkeit befindet, so ist es unzweifelhaft, daß er einzuschreiten verpflichtet ist. Wie aber, wenn er außeramtlich von einem Delikt erfährt? Man behauptet, daß ihm zufolge des Legalitätsprinzips auch jede auf privatem Wege erlangte Kenntnis verpflichte.[1]) § 158 der StPO. stellt allerdings die Anzeige und die „auf anderem Wege" erlangte Kenntnis in eine Linie; aber es erscheint doch als eine viel zu weite Auffassung des Legalitätsprinzips, den Staatsanwalt auf jede private Wahrnehmung hin zu verpflichten; dies würde auch praktisch undurchführbar sein. In wichtigen Fällen[2]) wird der Staatsanwalt allerdings auch private Kenntnis nicht unberücksichtigt lassen dürfen; man wird es seinem Taktgefühl und Gewissen überlassen müssen,[3]) wann er sich für verpflichtet hält, einzuschreiten.

Meist wird der erste Anstoß zur staatsanwaltlichen Tätigkeit durch Anzeige erfolgen. Hier haben wir zunächst die amtliche Anzeige zu betrachten. Aufgabe der Polizei, namentlich der Kriminalpolizei ist es, im Auftrage der Staatsanwaltschaft wie auch aus eigener Initiative Verbrechen aufzuspüren und die ersten Ermittlungen vorzunehmen. Um die Verdunklung der Tat zu verhüten, haben diese Polizeiorgane alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen und ohne Verzug der Staatsanwaltschaft davon Mitteilung zu machen (§ 161 StPO.). Sie haben dabei die Erkenntnismittel so vollständig wie möglich gesammelt dem Staatsanwalt vorzulegen, damit dieser ohne Schwierigkeiten zu einem Entschluß kommen kann. Erhält der Staatsanwalt durch eine Privatanzeige von einem Delikt Kenntnis, so muß er durch zweckdienliche Ermittlungen die in der Anzeige enthaltenen tatsächlichen Angaben prüfen, ob sie begründet sind. Auch bei gänzlich

---

[1]) Geyer S. 465.
[2]) Löwe § 158 sub 2b.
[3]) Marck-Kloß S. 55; Glaser, Handbuch des StPR. Bd. 2 S. 324.

unklaren Anzeigen ist es seine Pflicht, den zugrunde liegenden Sachverhalt zu erforschen. Ist eine Anzeige nicht mit tatsächlichen Angaben oder mit Beweismitteln unterstützt, so steht es in dem Gutdünken des Staatsanwalts, welchen Glauben er diesen bloßen Behauptungen beimessen will. So wird er eine Anzeige, die durch keinerlei Beweise bekräftigt ist und auf ihn von vornherein den Eindruck der Unglaubwürdigkeit macht, unbeachtet lassen dürfen.[1]) Anonyme oder pseudonyme Anzeigen und solche, die von Unbekannten ausgehen,[2]) hat er stets mit großer Vorsicht auf ihre Wahrhaftigkeit hin zu prüfen. Überhaupt muß es der Staatsanwalt sich immer angelegen sein lassen, daß dem vielleicht aus den niedrigsten Gründen Denunzierten keine unverdiente Kränkung widerfahre. Gemeine Beweggründe des Denunzianten darf er an sich nicht berücksichtigen, sondern sie werden nur dazu beitragen, die Glaubwürdigkeit der Anzeige herabzumindern. Auch der Selbstanzeige gegenüber wird der Staatsanwalt stets mit Vorsicht verfahren müssen; bekennt sich der Verfasser darin zu einer von ihm begangenen strafbaren Handlung, so hat die Anzeige den „problematischen Wert eines von anderen Beweisen nicht unterstützten Geständnisses",[3]) das auch jederzeit widerrufen werden kann. Die Selbstanzeige kann auch nur von dem gegen den Anzeigenden schwebenden Verdacht einer strafbaren Handlung zu dem Zwecke Mitteilung machen, sich infolge der amtlichen Nachforschungen von dem Verdachte zu reinigen. Auch hier wird der Staatsanwalt nur dann einschreiten, wenn ihm die aufgestellte Behauptung nicht unglaubwürdig zu sein scheint. Auch die Anzeige des angeblich Verletzten ist nur mit Vorsicht aufzunehmen.

Hat der Staatsanwalt auf einem dieser Wege Kenntnis von der strafbaren Handlung erlangt, so ist es seine Aufgabe, alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel sorgfältig zu prüfen, ob sie zureichend sind, um einen Erfolg zu versprechen. Seine Entscheidung kann auf Grund dieser Prüfung eine dreifache sein:

Sind die Anhaltspunkte, die sich aus der Nachforschung ergeben haben, nicht zureichende, so wird der Staatsanwalt die Strafverfolgung ablehnen und, sofern ein Antrag gestellt war, den Antragsteller unter

---

[1]) 2. Juristentag Bd. 1 S. 140.
[2]) Materialien S. 276.
[3]) Geyer S. 465.

Angabe der Gründe von diesem Ergebnis in Kenntnis setzen (§ 169 StPO.). Der Staatsanwalt muß selbst dann von einer Verfolgung abstehen, wenn er fest von Schuld des Angeschuldigten überzeugt ist.[1])

Ist dem Staatsanwalt alles Erkenntnismaterial so vollständig unterbreitet, daß die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens Aussicht auf Erfolg hat, so kann er sich ohne weiteres zur Erhebung der öffentlichen Klage entschließen.

Haben aber die der Anklage zugrunde liegenden tatsächlichen Angaben zwar den Verdacht der Tat in dem Staatsanwalt geweckt, vermag er aber doch auf Grund derselben sich noch nicht zu entscheiden, so wird es seine Aufgabe sein, erst weitere Nachforschungen anzustellen, bis die Anhaltspunkte zureichend sind, um ihn im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO. zu einem Einschreiten zu berechtigen und zu verpflichten.

Es wäre nun aber eine einseitige Auffassung des Legalitätsprinzips, wenn man den Staatsanwalt verpflichtet glaubte, nur die für den Beschuldigten ungünstigen Momente zum Gegenstand seiner Ermittlungen zu machen. Nur die Verfolgung begründeter Strafansprüche gebietet ihm das Prinzip der Legalität; der Staatsanwalt hat darum, wenn er einen Strafausspruch nicht für begründet hält, alles zu tun, was zum Schutze des Beschuldigten dient. So verpflichtet ihn § 158 der StPO. alle zur Entlastung des Beschuldigten geeigneten Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, Sorge zu tragen. Es ist bekannt, daß die Staatsanwaltschaft von diesem „nobile officium" gewissenhaft Gebrauch macht; denn 40 % aller Strafsachen bei denen ein Skrutinialverfahren eingeleitet wurde, pflegen durchschnittlich wieder eingestellt zu werden.

Haben nun diese Ermittlungshandlungen des Staatsanwaltes ein positives Resultat ergeben, erscheinen ihm die tatsächlichen Anhaltspunkte zureichend zu sein, und stehen auch keine rechtlichen Hindernisse der Strafverfolgung entgegen, so muß der Staatsanwalt — gemäß dem Legalitätsprinzip — einschreiten, ohne Erwägungen anderer Natur irgendwie zu berücksichtigen.

Da aber trotz dieser strengen Betonung des Legalitätsprinzips unberechtigtes Handeln seitens eines Staatsorgans nicht gänzlich aus-

---

[1]) Löwe § 152 sub 6.

geschlossen ist — denn auch ohne an mala fides zu denken, ist ein Irrtum über die Rechtmäßigkeit der Erhebung oder Nichterhebung der Klage möglich — so hat das Gesetz auch zur Kontrolle dienende Bestimmungen getroffen, welche die strenge Durchführung des Legalitätsprinzips zu sichern geeignet sind:

1. Gegen die ungerechtfertigte Aufnahme der Strafverfolgung gewähren die §§ 178, 196, 202 der StPO. Schutz. Sobald nämlich der Staatsanwalt die Klage erhoben hat, liegt das Schicksal des Verfahrens in den Händen des Gerichts. Hat der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung gestellt, so wird sein Antrag von dem Untersuchungsrichter auf seine Rechtmäßigkeit geprüft und stets dann durch Beschluß des Gerichts abgelehnt, wenn diesem die Verfolgung unzulässig und die Tat nicht unter ein Strafgesetz zu fallen scheint. Hat die Voruntersuchung stattgefunden, so ist es Aufgabe des Untersuchungsgerichts, die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweismittel zu prüfen und darnach die Eröffnung, Nichteröffnung oder Einstellung des Verfahrens zu beschließen. Und erst nach dieser Kontrolle wird das Hauptverfahren eröffnet, so daß also in diesem Prinzip des inquisitorischen Verfahrens ein großer Schutz für den Beschuldigten liegt.

2. Gegen die ungerechtfertigte Unterlassung der Strafverfolgung ist zunächst eine wirksame Bestimmung in § 346 StGB. enthalten, der Pflichtwidrigkeiten des Staatsanwalts mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht. Sodann hat das Gesetz auch hier wiederum die Kontrolle der Gerichte eingesetzt, aber in der Weise, daß es dem verletzten Antragsteller zunächst die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde der Staatsanwaltschaft, dann aber nach Ablehnung derselben die Anrufung der Gerichte (des Oberlandesgerichtes resp. des Reichsgerichtes) (§ 170 Abs. 3 StPO.) gestattet. Gibt das Gericht diesem Antrage statt, so kann der Antragsteller auf Grund dieser gerichtlichen, unanfechtbaren (§ 346 StPO.) Entscheidung den Staatsanwalt zwingen, die öffentliche Klage zu erheben. Dasselbe gilt auch für den Fall, daß der Staatsanwalt die bereits erhobene Klage vor Eröffnung der Untersuchung zurücknimmt. Es liegt also die Entscheidung, ob die Verfolgung aufzunehmen sei, in der Hand des Gerichts und wir haben auch hier wieder den eigentümlichen Fall, daß der sonst dem Gericht als koordiniert gegenüberstehende Staatsanwalt sich dem Beschluß des

Gerichtes zu fügen hat; obwohl auch hier das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft formell enthalten ist, indem die Klageerhebung — wenn auch unter dem Drucke der gerichtlichen Entscheidung — durch den Staatsanwalt erfolgt.[1])

B. Ausnahmsweise Anerkennung des Opportunitätsprinzips in unserer Gesetzgebung.

So hat unsere Strafprozeßordnung das Legalitätsprinzip zum leitenden Grundsatz gemacht und es mit Kautelen versehen, um eine strenge Durchführung desselben zu ermöglichen. Aber wie alle Prinzipien „im praktischen Leben ihre Ausnahmen haben können und müssen und cum grano salis zu verstehen“ [2]) sind, so finden wir auch in unserem geltenden Recht keine Überspannung des Legalitätsprinzips; es hat vielmehr praktischen Gründen in einzelnen Fällen Rechnung getragen und ist von den in § 152 Abs. 2 StPO. statuierten Grundsatz zugunsten des Opportunitätsprinzips abgewichen. In diesen Fällen ist es der Erwägung des Staatsanwalts anheimgestellt, ob er die Verfolgung aufnehmen oder, von Zweckmäßigkeitsgründen geleitet, unterlassen will.

Dieses Ermessen des Staatsanwalts ist aber nur nach einer Seite hin unbeschränkt. Ob er die Strafverfolgung *unterlassen* will, kann er nach seinem Belieben entscheiden, je nachdem es ihm zweckmäßig erscheint oder nicht. Für die *Erhebung* der Klage müssen aber in derselben Weise wie beim Legalitätsprinzip die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein. Unterläßt also der Staatsanwalt in den Fällen, wo das Opportunitätsprinzip Anerkennung gefunden hat, die Strafverfolgung, so können seiner Entscheidung zwei Motive zugrunde liegen: es fehlen entweder die rechtlichen Voraussetzungen oder diese sind vorhanden, aber es erscheint ihm *zweckmäßig*, die Klage nicht zu erheben.

§ 152 Abs. 2 StPO. weist durch die Worte: „soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist“ auf die Fälle hin, wo wir Ab-

[1]) Einen ähnlichen Fall, wo der Staatsanwalt gegen seinen Willen zu einer Prozeßhandlung, nämlich der Einreichung der Klageschrift vom Gericht gezwungen werden kann, enthält § 206 StPO.

[2]) Ortloff, Archiv für öffentliches Recht Bd. 12 S. 118.

weichungen vom Legalitätsprinzip finden; diese sind zum Teil materiellrechtlichen Inhalts, zum Teil in der StPO. enthalten.

Das Strafgesetzbuch hat bei einigen Delikten dem Ermessen des Staatsanwalts dadurch einen Spielraum gelassen, daß es nicht sagt: „es wird bestraft" oder „es ist zu bestrafen", sondern indem es davon spricht, daß eine Bestrafung eintreten „kann", daß sie „zulässig" ist. Das Strafrecht des Staates wird aber nur dadurch verwirklicht, daß der Staatsanwalt die Strafverfolgung ausübt.[1] Deshalb ist in diesen Fällen die Staatsanwaltschaft einerseits verpflichtet, die Klage zu erheben, andererseits auch befugt, die Strafverfolgung zu unterlassen; das Gericht ist von der Entscheidung des Staatsanwalts abhängig. Diese Ansicht ist allerdings nicht unbestritten. Es wird geltend gemacht, daß die Vorschrift des Strafgesetzbuches nur den partikulären Prozeßgesetzen die Wahl gestatten wollte, die Strafverfolgung in diesen Fällen nach ihrem Belieben zu normieren oder nicht. Jetzt sei die StPO. an deren Stelle getreten und deshalb das Legalitätsprinzip maßgebend.[2] Die herrschende Anschauung dagegen erblickt in den Worten des Gesetzes: „soweit nicht ein anderes bestimmt ist" einen deutlichen Hinweis, daß das Gesetz das Opportunitätsprinzip auch auf das materielle Strafrecht habe ausdehnen wollen.[3] Es ist zweifellos eine viel zu enge Anschauung, das Wort „gesetzlich" zu identifizieren mit strafprozessualisch. Das Gesetz hat vielmehr durch diesen Ausdruck einen Vorbehalt auch zugunsten der Fälle des Strafgesetzbuches gemacht. Daß diese Auffassung die richtige ist, ergibt sich einerseits aus der näheren Betrachtung der im materiellen Strafrecht enthaltenen Fälle, wo das Bedürfnis nach Opportunität deutlich hervortritt, andererseits aus den Plenarverhandlungen des Reichstags,[4] wo ausdrücklich das Ermessen des Staatsanwalts bei den im Ausland begangenen Delikten ausgesprochen ist.

Zu diesen Beschränkungen des Legalitätsprinzips im materiellen

---

[1] John Bd. 2 S. 227.

[2] Stenglein zu § 152 sub 6; er findet die einzige Ausnahme des Legalitätsprinzips in § 416 StPO.

[3] Löwe zu § 152 sub 5b; von Kries S. 268; Ullmann, Deutsches StPR. S. 214; Beunecke S. 165; Geyer S. 406; John Bd. 2 S. 227; Schwarze, Gerichtssaal Bd. 31 S. 288.

[4] Materialien Bd. 2 S. 1870 u. 71.

Strafrecht gehören: 1. die im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, soweit sie der Regel des § 4 Abs. 1 StGB. entgegen auf Grund von § 4 Abs. 2 StGB. der deutschen Strafgewalt unterstehen; sowie ferner die im Auslande bereits abgeurteilten Verbrechen und Vergehen, wegen welcher nach § 37 StGB. noch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Daß in diesen Fällen das Ermessen des Staatsanwalts maßgebend sein soll, hat eine doppelte Ursache. Es können nämlich bei den hier in Betracht kommenden strafbaren Handlungen sich der strafrechtlichen Verfolgung in praxi unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen; außerordentliche Erschwerung der Beweisführung, politische Rücksichten können im einzelnen Falle die Klageerhebung unmöglich machen. Auch gehen die Fälle, in denen im Auslande begangene Delikte mit Strafe bedroht sind, weit über das Bedürfnis hinaus und der Sinn des Gesetzes ist deshalb der, daß nur dann, wenn es im Einzelfall keine Schwierigkeit verursacht, die Erhebung der öffentlichen Klage erfolgen soll.[1]) — 2. § 42 StGB. läßt gleichfalls dem Ermessen des Staatsanwalts einen Spielraum; es handelt sich hier um das sogen. objektive Strafverfahren, wonach die in §§ 40 und 41 StGB. bezeichneten Maßnahmen der Einziehung und Unbrauchbarmachung auch selbständig vollzogen werden können, ohne daß ein Subjekt der Klage vorhanden oder verfolgbar ist. Diese Maßnahmen brauchen nicht unbedingt auf Grund gerichtlichen Verfahrens zu geschehen,[2]) vielmehr kann auch auf viel einfachere Weise vorgegangen werden, wenn der letzte Inhaber des Gegenstandes in dessen Einziehung usw. einwilligt und auch sonst von keiner Seite Anspruch auf Herausgabe gemacht wird. Die Bestimmung des § 152 StGB. macht es nicht etwa dem Staatsanwalt zur Pflicht, ein die Einziehung aussprechendes gerichtliches Erkenntnis herbeizuführen; denn dieselbe macht die Einziehung nur für den Richter obligatorisch, falls er sich mit der Sache zu befassen hat;[3]) die Vorschrift des § 152 StGB. beeinträchtigt dagegen nicht das freie Ermessen des Staatsanwalts,[4]) ob er die Einziehung

[1]) von Kries S. 268.

[2]) Preußischer Ministerialerlaß vom 17. Juni 1887.

[3]) Löwe zu § 477 sub 4b; anderer Ansicht Ullmann, Deutsches StPR. S. 573.

[4]) Entsch. des RG. Bd. 28 S. 122.

überhaupt von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig machen oder in der einfacheren Weise bewirken will. — Im Ermessen des Staatsanwalts steht also die Wahl zwischen drei Möglichkeiten: ob er es überhaupt für zweckmäßig hält, daß eine Einziehung usw. stattfindet, oder das förmliche gerichtliche objektive Strafverfahren wählt, oder die einfachere Weise, indem er sich direkt an den letzten Inhaber wendet, für geeignet hält.

In der gleichen Weise bestimmt auch § 15 Abs. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, daß das objektive Strafverfahren nach dem Ermessen des Staatsanwalts eingeleitet werden kann.

Auch der Landesgesetzgebung steht es zu, die Strafverfolgung bei einzelnen strafbaren Handlungen von dem Ermessen des Staatsanwalts abhängig zu machen, soweit überhaupt nach den §§ 2 ff. des EG. zum StGB. Landesrecht möglich ist.[1])

In der StPO. sind die wichtigsten Fälle, wo wir die Erhebung der Klage in das Ermessen des Staatsanwalts gestellt sehen, Beleidigung und Körperverletzung, soweit ihre Verfolgung auf Antrag eintritt (§ 414, 416 StPO.). „Beleidigungen und leichte Mißhandlungen sind alltägliche Vorkommnisse; sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig“ [2]) und sind deshalb der Privatklage zugänglich geworden. Es können aber doch Fälle vorkommen, wo es im Interesse des Staates gelegen ist, daß er selber die Verfolgung übernimmt. Deshalb ist hier für den Staatsanwalt das Einschreiten nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern es ist seinem Ermessen überlassen, ob er die Erhebung der öffentlichen Klage im Interesse des Staates für geboten erachtet. Der Gesichtspunkt, unter dem hier der Staatsanwalt seine Entscheidung zu treffen hat, ist das öffentliche Interesse. Was unter öffentlichem Interesse zu verstehen sei, läßt sich gesetzlich nicht festlegen und muß dem praktisch geübten Taktgefühl des Staatsanwalts überlassen bleiben. So wird meist bei Amtsbeleidigungen die Verfolgung von Staatswegen durch das Interesse der öffentlichen Ordnung angemessen sein.[3]) Besondere Roheit der Gesinnung, die Häufung gleichartiger Verbrechen in derselben Gegend, die öffentliche Stellung des Verletzten u. a. m. werden ferner je nach

[1]) John Bd. 2 S. 227 u. 228.
[2]) Materialien der StPO. Bd. 1 S. 276.
[3]) Marck-Kloß S. 124.

Lage des einzelnen Falles das Einschreiten des Staatsanwalts rechtfertigen.[1]) — Die Erwägung, ob er einschreiten solle, kann an den Staatsanwalt zunächst dann herantreten, wenn der Verletzte oder sonst Berechtigte (§ 414 StPO.) von seinem Antragsrechte Gebrauch macht, d. h. Strafverfolgung beim Staatsanwalt beantragt. Auch hier ist zwar der Antrag eine rechtliche Voraussetzung für das Einschreiten des Staatsanwalts; aber im Gegensatz zu den S. 13 behandelten Antragsdelikten wird durch das Vorliegen dieser rechtlichen Voraussetzung nicht die Pflicht des Staatsanwalts begründet, die Klage zu erheben, sondern er hat jetzt die Wahl, ob er sie im Interesse des öffentlichen Wohles für erforderlich hält oder nicht (§ 416 StPO). Lehnt er den Antrag auf Strafverfolgung ab, so können die Antragsteller nach § 170 StPO. Beschwerde bei den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft erheben und so diesen die Entscheidung anheimstellen, ob ein öffentliches Interesse vorliegt oder nicht.

Hat nun aber der Privatklageberechtigte die Klage erhoben (entweder von vornherein oder erst auf den ablehnenden Bescheid des Staatsanwalts oder der vorgesetzten Behörde), so hat noch immer der Staatsanwalt die Wahl, ob er dem anhängigen Verfahren beitreten will oder es im öffentlichen Interesse nicht für nötig hält. Damit er in der Lage ist, das Vorliegen des öffentlichen Interesses zu prüfen, so ist er durch das Gericht von dem zur Hauptverhandlung bestimmten Termin zu unterrichten (§ 417 StPO.). Stellt sich also nachträglich noch die Zweckmäßigkeit der staatlichen Verfolgung heraus, sind etwa im Laufe des Verfahrens neue Momente hervorgetreten, die das öffentliche Interesse begründen, so kann der Staatsanwalt in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils die Verfolgung übernehmen (§ 417 StPO.).

Eine ähnliche Bestimmung strafprozessualer Natur enthält § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die nach diesem Gesetz auf Antrag verfolgbaren strafbaren Handlungen können in gleicher Weise wie in den Fällen der §§ 414, 416 StPO. vom Staatsanwalt im Wege der öffentlichen Klage verfolgt werden, wenn er ein öffentliches Interesse für gegeben erachtet. Der Begriff des öffentlichen Interesses ist aber hier ein ganz

[1]) Materialien der StPO. Bd. 1 S. 277.

anderer als bei den Fällen der Beleidigung und Körperverletzung; hier wird etwa dann das Interesse der Gesamtheit berührt, wenn besondere Kniffe angewendet wurden, deren weiterer Ausnützung vorgebeugt werden muß, wenn weitere Kreise des Publikums geschädigt wurden u. a. m.[1])

Eine weitere Ausnahme vom Legalitätsprinzip enthält § 208 Abs. 2 StPO. Der Abs. 1 dieses Paragraphen räumt dem Staatsanwalt die Befugnis ein, bei mehreren derselben Person zur Last gelegten strafbaren Handlungen die vorläufige Einstellung bezüglich des einen oder anderen der Delikte aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu beantragen. Es hat hier also nicht das Ermessen des Staatsanwalts zu entscheiden, ob die Zweckmäßigkeitsgründe die Entscheidung rechtfertigen, sondern das Gericht. — Hat nun aber das Gericht die vorläufige Einstellung beschlossen, so liegt es bei der Staatsanwaltschaft, ob sie die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses herbeiführen will. Der Staatsanwalt hat die Wahl, sich zu entscheiden, ob er die vorläufige Einstellung auf sich beruhen lassen oder Wiederaufnahme beantragen will. Diesem Antrag kann sich das Gericht, wenn überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestrafung gegeben sind, nicht widersetzen.[2]) Die vorläufige Einstellung bezüglich eines einzelnen Delikts wird meist erfolgen, um eine unnötige Häufung von Anklagen gegen eine und dieselbe Person zu vermeiden. „Erweist sich die Voraussetzung der vorläufigen Einstellung des Verfahrens, nämlich die Annahme, daß die Feststellung des betreffenden Straffalles für das Urteil unwesentlich sei, demnächst als irrig, z. B. weil in den zur Anklage gestellten Fällen eine Freisprechung erfolgt",[3]) so wird dies für die Entscheidung des Staatsanwalts maßgebend sein. Auch wenn die erkannte Strafe dem erwarteten Strafmaß widerspricht, wird der Staatsanwalt sich für die Wiederaufnahme zu entscheiden haben. Hält er die Wiederaufnahme nicht für angemessen, so kann er die vorläufige Einstellung auf sich beruhen lassen, die drei Monate nach Rechtskraft des Urteils eine endgültige wird, wenn nicht schon vorher die Verjährung eingetreten ist (§ 208 Abs. 2 StPO.).

---

[1]) Marck-Kloß S. 129.
[2]) Keller zu § 208 Abs. 2.
[3]) Materialien der StPO. Bd. 1 S. 172 2. Aufl., Berlin 1885.

Keine Ausnahme vom Legalitätsprinzip liegt in dem Falle des § 464 StPO., der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle zum Gegenstand hat. Hier steht es keineswegs im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob sie dem Antrag der Verwaltungsbehörde auf Erhebung der öffentlichen Klage stattgeben oder ihn ablehnen will; sie hat nur, wie bereits S. 11 dargelegt, zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Klageerhebung vorliegen; es sind also nicht Zweckmäßigkeitsgründe, die sie zu ihrer Entscheidung veranlassen, und hier gilt im vollen Umfang der Grundsatz des § 152 Abs. 2 StPO.[1])

Auch strafprozessualisch kann das Landesrecht Abweichungen vom Legalitätsprinzip begründen, soweit es nach § 3 EG. zur StPO. befugt ist, ein von der StPO. abweichendes Verfahren anzuordnen. Dieses ist der Fall bei denjenigen Strafsachen, für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind. Auch dann hat die Landesgesetzgebung das Recht, das Opportunitätsprinzip zur Anwendung zu bringen, wenn sie die Strafgerichtsbarkeit in diesen Strafsachen den ordentlichen Gerichten übertragen hat (vgl. S. 9).

In allen diesen Fällen, wo das Opportunitätsprinzip Anerkennung gefunden hat, steht demjenigen, der einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt hat, nur die administrative Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und die weiteren Instanzen zu. Es ist jedoch dem Antragsteller auch dann, wenn er zugleich der Verletzte ist, nicht möglich, gegen den ablehnenden Bescheid der dem Staatsanwalt vorgesetzten Behörde wie in den Fällen des § 170 StPO. (vgl. S. 28) auf gerichtliche Entscheidung anzutragen;[2]) denn das Recht, durch ein gerichtliches Erkenntnis den Staatsanwalt zur Erhebung der öffentlichen Lage zu zwingen, soll nur zur Sicherung des Legalitätsprinzips dienen, greift also nicht Platz, wo es sich um die in das Ermessen des Staatsanwalts gestellten Fälle des Opportunitätsprinzips handelt, wo also keine Verpflichtung des Staatsanwalts zur Strafverfolgung vorhanden ist.[3]) Insbesondere ist bei den auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen für den Verletzten kein Bedürfnis

---

[1]) Löwe zu § 464 sub 2a; Stenglein zu § 152 sub 5.

[2]) Löwe zu § 416 sub 4.

[3]) Stenglein § 170 Note 10; John Bd. 2 S. 228; Bennecke S. 168 sub c, S. 458 sub b, S. 634 Anm. 2.

vorhanden, auf ein gerichtliches Erkenntnis zu bringen, weil es ihm ja freisteht, die Privatklage zu erheben und so auf diese Weise zu seinem Rechte zu gelangen.

Wenn dort, wo das Gesetz das Opportunitätsprinzip aufgenommen hat, der Staatsanwalt ermessen soll, ob die Strafverfolgung aufzunehmen sei, so ist er keineswegs dadurch berechtigt, der vorliegenden strafbaren Handlung nach seinem Belieben diese oder jene juristische Qualifikation zu geben, wie er sie verfolgt wissen will; es ist vielmehr Aufgabe des Gerichts, das Delikt unter einem ihm angemessen erscheinenden Gesichtspunkt zu bringen, welchen es zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung machen will.[1])

Überhaupt ist das Ermessen, welches durch das Opportunitätsprinzip dem Staatsanwalt gewährt wird, nicht eine Beurteilung nach Willkür, nach freiem Belieben, wie es etwa dem Kläger im Zivilprozeß oder dem Privatkläger im Strafprozeß zusteht. Der Staatsanwalt wird stets zum Maßstab seiner Entscheidung einen höheren Gesichtspunkt, den der Wohlfahrt, der Rechtspflege, zu erwählen haben.

III. Schluß.

Wir haben gesehen, daß die grundsätzliche Anerkennung, welche unser geltendes Recht dem Legalitätsprinzip hat zuteil werden lassen, nicht einer ungeteilten wissenschaftlichen Meinung entspricht, vielmehr vielen und heftigen Angriffen ausgesetzt ist. Aus diesem Grunde wurde auch bei den Vorarbeiten für die Reform unserer StPO. die unbedingte Strafverfolgungspflicht des Staatsanwalts zum Gegenstand einer eingehenden Prüfung gemacht. Das Resultat war die einmütige Erkenntnis, daß das Legalitätsprinzip eine „unentbehrliche Bürgschaft für eine objektive Rechtspflege" und seine Beibehaltung eine unumgängliche Notwendigkeit sei.[2])

In Anbetracht der übergroßen Zahl von Bestrafungen wurde jedoch in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die starre Durch-

[1]) Entsch. des RG. Bd. 11 S. 128.

[2]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, Berlin 1905, Bd. 1 S. 136.

führung des Legalitätsprinzips abgelehnt und mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse dem Staatsanwalt ein freies Ermessen in besonderen Fällen zugebilligt. Und zwar bedeuten die Vorschläge der Kommission eine viel stärkere Einschränkung des Legalitätsprinzips, als sie im geltenden Recht ausgesprochen ist. Denn nicht nur bei den bestimmten — der prinzipalen Privatklage zugänglichen oder noch zugänglich zu machenden — Delikten des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB.), der vorsätzlichen leichten (§ 223 StGB.), schweren (§ 223 a) und fahrlässigen (§ 230) Körperverletzung, der Bedrohung (§ 241 StGB.) und der Sachbeschädigung (§ 330), sondern auch generell bei Übertretungen und den Delikten Jugendlicher (unter 14 Jahren) soll das öffentliche Interesse für die Entscheidung des Staatsorgans ausschlaggebend sein.[1])

So scheint es also, als ob das Prinzip der unbedingten Strafverfolgungspflicht, nur aus praktischen Gründen von einigen Ausnahmen durchbrochen, auch unsere künftige StPO. beherrschen solle, zum Wohle und zur gedeihlichen Handhabung unserer Strafrechtspflege.

---

[1]) Protokolle der Kommission Bd. 2 S. 37 ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.